

Satzung der Gemeinde Hochkirch über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Hochkirch (FW-Entschädigungssatzung)

vom 26.04.2022

(Amtsblatt der Gemeinde Hochkirch,
elektronische Ausgabe unter: www.hochkirch.de/amtsblatt, Ausgabe 12/2022)

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in Verbindung mit § 62 und 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) und §§ 13, 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung-SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch am 25.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG in Verbindung mit dem Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Hochkirch entsprechend aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hochkirch.

§ 2 Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Hochkirch erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, nach Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Für die Funktionsträger gelten dabei die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hochkirch, sowie die Absolvierung von jährlich mind. 40 Ausbildungsstunden im Feuerwehrdienst.
- (3) Für Atemschutzgeräteträger gelten zusätzlich zu Absatz 2 folgende Voraussetzungen:
 1. die Vorlage der entsprechend gültigen ärztlichen Untersuchung,
 2. die Anwesenheit bei Schulungen des Atemschutzes innerhalb der Feuerwehr und
 3. die jährliche Teilnahme an der Übungsstrecke für Atemschutzgeräteträger.
- (4) Bei Nichterfüllung der funktionsbedingten Aufgaben kann eine Reduzierung bis zur vollständigen Streichung der Entschädigung erfolgen. Reduzierungen bzw. Streichungen werden nach

Information des Gemeindefeuhrleiters vom Bgrgermeister vollzogen. Der Gemeindefeuhrwehrausschuss ist zuvor beratend anzuhren.

- (5) Nimmt die Stellvertretung die Aufgaben der Leitung in vollem Umfang wahr, erhlt diese ab dem dritten Tag der Vertretung fr die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschdigung in gleicher Hhe wie die der Leitung. Die zu vertretende Leitung erhlt in diesem Fall die Entschdigung der Stellvertretung.
- (6) Die Zahlung der Aufwandsentschdigung nach Absatz 1 erfolgt jhrlich bargeldlos zum Jahresende auf Grundlage einer, durch den Gemeindefeuhrleiter besttigten namentlichen Auflistung.
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsentschdigung nach Absatz 1 entfdllt:
 1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt oder seiner aufwandsberechtigten Funktion ausscheidet, oder
 2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen lnger, als vier Wochen das Ehrenamt nicht wahrnimmt, fr die ber die vier Wochen hinausgehende Zeit.

§ 3

Lohnfortzahlungen, Verdienstauffall

- (1) Ehrenamtlich tdtige Angehrige der Freiwilligen Feuerwehr Hochkirch haben nach § 62 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsBRKG Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes fr den Zeitraum von Einsdtzen, Ubungen sowie Aus- und FortbildungsmaBnahmen whrend der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber.
- (2) Nach § 62 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG wird dem privaten Arbeitgeber das nach Absatz 1 gezahlte Arbeitsentgelt, einschlielich der Betrdge zur Sozialversicherung, auf Antrag seitens der Gemeinde Hochkirch erstattet.
- (3) Ehrenamtlich tdtigen Angehrigen der Freiwilligen Feuerwehr Hochkirch, die nicht Arbeitnehmer sind, wird der Verdienstauffall bei Teilnahme an Einsdtzen, Ubungen sowie Aus- und FortbildungsmaBnahmen auf Antrag seitens der Gemeinde Hochkirch, entsprechend § 62 Abs. 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 14 SächsFwVO, ersetzt.

§ 4

Reisekosten

- (1) Bei Aus- und FortbildungsmaBnahmen auBerhalb des Gemeindegebietes erfolgt eine Reisekostenvergdtung entsprechend dem Schsischen Reisekostengesetz (SächsRKG) in der aktuell geltenden Fassung.
- (2) Voraussetzung zur Bercksichtigung der Reisekosten ist der vor Reiseantritt eingeholte und durch den Bgrgermeister besttigte Dienstreiseauftrag in Verbindung mit der Teilnahmebesttigung des Lehrganges.

- (3) Sind mehrere Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Hochkirch zur gleichen Aus- bzw. Fortbildungsreise zugelassen ist eine Fahrgemeinschaft zu bilden, welche auf dem Dienstreiseauftrag eingetragen wird.

§ 5

Entschädigung von Brandsicherheitswachen

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hochkirch, die eine Brandsicherheitswache für andere durchführen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 5,00 EUR je angefangene halbe Stunde.

§ 6

Anerkennung für Dienstjubiläen

Bei Vollendung einer ehrenamtlichen Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr Hochkirch erhalten die Mitglieder der Gemeindefeuerwehr eine Jubiläumszuwendungen nach Anlage 1 dieser Satzung.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft und Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hochkirch eine Ehrenurkunde und ein Ehrengeschenk in Höhe von 30,00 EUR.
- (2) Die Alters- und Ehrenabteilung erhält eine jährliche Zuwendung von 5,00 EUR je Kameraden.
Die Auszahlung erfolgt auf Antrag des Leiters der jeweiligen Alters- und Ehrenabteilung durch die Gemeindeverwaltung Hochkirch.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige „Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr“ der Gemeinde Hochkirch vom 28.11.2002 außer Kraft.

Hochkirch, den 26.04.2022

Norbert Wolf
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verlegung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.